

Weitere Vertragsbestimmungen

in Ergänzung zum Benützungsreglement vom 13.06.2023

1.0 Grundlagen

Das Benützungsreglement vom 13.06.2023 sowie auch die Gebührenverordnung vom 01.02.2024 bilden einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Die Mieterin/der Mieter verpflichtet sich, mit der Vertragsunterzeichnung die Auflagen bezüglich Parkierung, Lärm, Reinigung, Sorgfaltspflichten, usw. strikte einzuhalten.

Der Mieter bzw. bezeichnete Vertreter (Mindestalter: 18 Jahre) ist gegenüber der Gemeinde Bassersdorf persönlich verantwortlich und hat dem Gemeindepersonal wahrheitsgetreu Auskunft zu geben über seine Person, die Art der Veranstaltung und die Anzahl der am Anlass teilnehmenden Personen.

Die Nutzung der Räumlichkeit ist für insgesamt 50 Personen geeignet /begrenzt. Der Gartenbereich darf genutzt werden, jedoch dürfen keine Möbel im Freien verwendet werden.

Der Zweck der Veranstaltung muss dem Vermieter bekannt sein. Er kann auch eine Teilnehmerliste verlangen.

Es darf keine öffentliche Werbung für die Veranstaltung gemacht werden. Nach Beginn der Veranstaltung gewährleistet der/die MieterIn eine genügende Türkontrolle.

Aufgrund Nähe zur direkten Nachbarschaft sind die Lärmemissionen gering zu halten (siehe Polizeiverordnung resp. Bestimmungen zur Nachtruhe).

Die Mieterin/der Mieter hat für sämtliche erforderlichen Bewilligungen (Alkoholausschank, Verlängerung, Suisa, etc.) selber zu sorgen und muss diese bei Aufforderung vorlegen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ohne erziehungsberechtigte Personen haben bei Alkoholausschank keinen Zutritt zu den Räumen. In einem allfälligen Unkostenbeitrag darf keine Entschädigung für alkoholische Getränke enthalten sein.

6.9 Reinigung

Die Räumlichkeiten sowie der Gartenbereich sind nach der Nutzung einwandfrei und sauber aufzuräumen. Sämtliche Tische / Stühle, Böden sowie die genutzten Einrichtungen einschliesslich WC Anlagen / Geräte sind nebelfeucht zu reinigen. Der Kehricht ist mitzunehmen; eine Entsorgung der Kehrichtsäcke über die Behältnisse an der Liegenschaft wird untersagt. Festgestellte Defekte und Mängel sind der Vermieterin unaufgefordert sofort zu melden.

Wird die Anlage in unordentlichem oder defektem Zustand zurückgelassen, werden Aufräum- und Instandstellungsarbeiten nach Aufwand verrechnet.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass es sich um eine frei zugängliche Garten- bzw. Grünfläche handelt. Trotz regelmässiger Kontrolle kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auf der Fläche Glasscherben, spitze Gegenstände oder andere verletzungsgefährdende Materialien befinden. Die Nutzung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung. Eltern haften für ihre Kinder.

Diverses

Ausdrücklich nicht erlaubt sind

- Grosse Lagerfeuer im Garten
- Aufstellen von Kerzen ohne deren geeigneten Wachsschutz/Unterlage
- Wand- und Deckenflächen bekleben
- Das Verbrennen und Vergraben von Abfällen jeglicher Art im Garten

Die Gemeinde Bassersdorf haftet nicht für während Veranstaltungen liegengelassene oder abhanden gekommene Gegenstände oder Beschädigung an mitgebrachten Gegenständen oder Instrumenten.

Für Schäden im Zusammenhang mit bzw. während der Dauer von Veranstaltungen haftet die Veranstaltenden.

Mit Begleichung der Benützungsgebühr hat sich die Mieterin / der Mieter zur Einhaltung der Vertragsbestimmungen verpflichtet, das Benützungsreglement anzuerkennen und allenfalls die durch die Benützung entstandenen Schadenkosten zu übernehmen.

Die Mieterin / der Mieter muss während dem Anlass in den Räumlichkeiten anwesend sein.